VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 529/73 DES RATES

vom 19. Februar 1973

zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72 (2), sowie durch Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 10/63 Euratom (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 459/72 (4), die Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, festgesetzt.

Die im Laufe des Jahres 1972 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (CEN) rechtfertigen die Anpassung der Beschäftigungsbedingungen für die obengenannten Atomanlagenbediensteten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Die Atomanlagenbediensteten erhalten für das Jahr 1972 eine einmalige Zuwendung in Höhe ihres Monatsgrundlohns vom Juni 1972, auf den der für diesen Monat geltende Lebenshaltungsindex angewandt wird. Von dieser Zuwendung werden keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Begann oder endete das Arbeitsverhältnis im Jahre 1972, sowird die einmalige Zuwendung im Verhältnis zu der abgeleisteten Dienstzeit berechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 16. 7. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.
(4) ABl. Nr. L 55 vom 4. 3. 1972, S. 1.